

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 05/07

15. Mai 2007

kostenlos



**Ortseingang Dreileben,
aus Richtung Bergen**

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	4
02. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	4 - 7
03. Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	7 - 9
04. Bekanntmachung des Beschlusses zum Landtausch der Gemeinde Klein Wanzleben	9 - 12
05. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan der Stadt Seehausen	13
06. Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses B-Plan der Stadt Seehausen	13
07. Beschlussprotokoll der 27. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 19.04.2007	14
08. Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohendodeleben	14 - 15
09. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren der Gemeinde Hohendodeleben	15 - 16
10. Beschlussprotokoll der 26. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 21.03.2007	17
11. Beschlussprotokoll der 27. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 03.04.2007	17
12. Bekanntmachung zur Bürgerversammlung Fortsetzung Stadtsanierungskonzept in der Stadt Wanzleben	17

Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	18
02. Mitteilungen der VGem „Börde“ Wanzleben	19 - 20
03. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	21 - 24
04. Gottesdienste	24
05. Gratulationen	25 - 27



Kranken-Zusatzversicherungen vom Testsieger

- ganz individuell nach Ihren Bedürfnissen
- Zahnersatz schon ab 6,65 € im Monat



VERTRAUENSMANN
Wolfgang Schröder
Telefon 039209 52320
wolfgang.schroeder@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/wolfgang.schroeder
An der Tankstelle 1, 39164 Wanzleben
Sprechzeiten: nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Reiterhof Söchting
Pensions- u. Ausbildungsstall



Neu Neu Neu
Hallo Pferdefreunde,
ab Mai könnt ihr bei uns
Reitferien machen.

Weitere Infos und Anmeldung
unter 03 92 68 / 3 37 23 oder
kommt einfach mal vorbei !

Reiterhof Söchting · Dorfstraße 11 · 39435 EgelN-Nord



Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Lohnsteuerhilfeverein

Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der **Einkommensteuererklärung,** wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke
Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZulG 1999).

Beratungsstelle:
Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben
kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Gemeinde Klein Wanzleben
- Gemeinderat -

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.279.200 EUR
in der Ausgabe auf	3.912.900 EUR
Fehlbetrag	633.700 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	760.500 EUR
in der Ausgabe auf	760.500 EUR

festgesetzt.

§2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 358.000 EUR festgesetzt.

§4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§5
Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

§ 6
Der Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft mbH Klein Wanzleben ist Anlage zum Haushaltsplan.

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 343 v.H. |

Klein Wanzleben, 29.03.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

Siegel

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Klein Wanzleben für die Jahre 2006 bis 2010

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Klein Wanzleben in der Sitzung am 29.03.2007

- den Investitionsplan für die Jahre 2006 bis 2010 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen. Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2006	2.921.100 Euro
2007	760.500 Euro
2008	719.100 Euro
2009	1.789.800 Euro
2010	206.900 Euro

- Der Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Fehlbetrag EUR
2006	3.739.200	5.857.200	2.118.000
2007	3.279.200	3.912.900	633.700
2008	3.101.600	3.493.200	391.600
2009	2.585.900	3.318.800	732.900
2010	2.676.000	3.552.900	876.900

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Klein Wanzleben

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom **15. Mai 2007 bis zum 01. Juni 2007** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2007 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Klein Wanzleben, den 29.03.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben für das Gebiet der Gemeinde Klein Wanzleben mit den Ortsteilen

Remkersleben und Meyendorf in seiner Sitzung am 23.04.2007 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen:

Klein Wanzleben

August-Bebel-Straße, Ampfurther Ring 27 – 51, Lindenallee, Mühlenstraße, Österling, Parkstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße 1 – 27, 42 – 46, Turmstraße, Walbecker Straße

OT Remkersleben:

Im Winkel

OT Meyendorf

Dorfstraße (unsanierter Teil)

- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle der nachfolgend aufgeführten Straßen:

Klein Wanzleben

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich der L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

OT Remkersleben

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße

OT Meyendorf

Dorfstraße (sanierter Teil)

- (3) Die Reinigungspflicht für die Geh- und Radwege an den unter Absatz 2 genannten Straßen obliegt den Eigentümern oder Besitzern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke.
- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sowie die Wohnberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschlossenen Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnliches Material) versehen sind.

- (2) Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird die Reinigung und Schneeräumung der Gehwege sowie die Eisbeseitigung in den Gossen den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen.
Die Eisbeseitigung in den Gossen gilt nicht für die Eigentümer oder Besitzer der an den unter § 1 Abs. 2 genannten Straßen anliegenden Grundstücke.
- (6) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Weise von den Gehwegen oder Straßen getrennt sind, wenn diese Grundstücke durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit dem Gehweg oder der Straße verbunden sind.
- (7) Bei nur einem Anlieger an den unter § 1 Abs. 1 fallenden Straßen ist die gesamte Straßenbreite zu säubern. Sind die Grundstückseigentümer/-besitzer beider Seiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
- (8) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Tierexkrementen, Laub und Unkraut.
Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Tritt eine besondere Verunreinigung durch z. B. An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren ein, so hat der Verursacher die Verunreinigung zu beseitigen bzw. auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zu reinigen. Der Reinigungspflicht ist jeweils in der 1. und 3. Woche eines Monats
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr
 nachzukommen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich

gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite, jedoch mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisflächen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 20.11.2006 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 23.04.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers wird die folgende Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben erneut veröffentlicht. Sie tritt nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde führt die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durch. Dies gilt für die von den unter § 2 Abs. 1 genannten Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer bzw. Besitzer dieser Grundstücke werden auf der Grundlage dieser Satzung an den Kosten für die Straßenreinigung beteiligt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke, die von den nachfolgend aufgeführten Straßen erschlossen werden:

Klein Wanzleben:

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

OT Remkersleben:

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße

OT Meyendorf:

Dorfstraße (sanierter Teil)

Als von diesen Straßen erschlossen gelten Grundstücke, die rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße haben.

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher [§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412), in der jeweils geltenden Fassung], Erbbauberechtigten

[Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung], Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten [§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung], gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Klein Wanzleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA in Verbindung mit § 50 StrG LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen; und
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle oder halbe Meter abgerundet. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
 - (3) Die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich je Meter Straßenfront auf 0,53 Euro festgelegt.

§ 6 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Sollte das Hinterliegergrundstück über eine straßenmäßig ausgebauten Zuwegung in kommunaler Rechtsträgerschaft erreicht werden, die vom Hinterlieger zu reinigen ist, verringert sich die zugrunde gelegte Grundstücksbreite auf 25 v. H.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebühreneränderung vom

1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 26.11.2006 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 29.03.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 18.04.2007
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Az.: 42.5-611 BOE 373

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss

Verf.-Nr.: BOE 373

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, ordnet hiermit den freiwilligen **Landtausch in Klein Wanzleben**, Landkreis Bördekreis an.
2. Das festgestellte Verfahrensgebiet ist aus der Gebietskarte, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich.
3. Die im Verfahrensgebiet belegenen Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

II

Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes gelten nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken; Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und Nr. 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zu-

stand gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift nach Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Begründung:

Der Antragsteller, das Kirchliche Verwaltungsamt Wanzleben, beantragte mit Schreiben vom 28.11.2006 den freiwilligen Landtausch nach § 53 i.V.m. § 54 LwAnpG.

Auf dem Flurstück 40/2 der Flur 3 Gemarkung Klein Wanzleben befinden sich Anpflanzungen der Gemeinde Klein Wanzleben. Zur besseren Bewirtschaftung und Pflege der Anpflanzung durch die Gemeinde Klein Wanzleben und der Wiederherstellung des verfügbaren Eigentums an Grund und Boden hat der Eigentümer des Flurstücks 40/2, die Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben, sich mit der Gemeinde Klein Wanzleben auf einen Flächentausch geeinigt.

Auf einer im Verfahrensgebiet belegenen Fläche ist eine Anpflanzung errichtet worden. An dieser Anpflanzung besteht selbständiges Eigentum. Ein Bodeneigentümer hat einen Antrag auf einen freiwilligen Landtausch nach § 53 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) gestellt und glaubhaft dargelegt, dass sich die Durchführung des freiwilligen Landtausches verwirklichen lässt.

Nach § 53 LwAnpG i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), ist das Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum von Grund und Boden auf Antrag eines Beteiligten neu zu ordnen.

Da auf einer im Verfahrensgebiet belegenen Fläche eine Anpflanzung errichtet wurde und ein Antrag zur Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach § 53 vorliegt, ist das Eigentum an diesen Flächen neu zu ordnen.

Da zwischen den Eigentümern der Fläche und der Anpflanzung eine einvernehmliche Regelung zustande gekommen ist, liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 53 i.V.m. § 54 LwAnpG vor.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 2,26 ha

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale).

Im Auftrag

Michael Stief (Dienstsiegel)

Der vorstehende Einleitungsbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben sowie bei mir zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Wolfgang Fettke

Gegen den vorstehenden Beschluss sind Widersprüche innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben worden. Der Beschluss ist seit dem unanfechtbar.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Wanzleben,

Im Auftrag

Wolfgang Fettke (Dienstsiegel)

**Anlage zum Beschluss vom 18.04.2007
im Verfahren nach § 53 i.V.m. § 54
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

Freiwilliger Landtausch in: Klein Wanzleben
Landkreis: Bördekreis
Verf.-Nr.: BOE 373

Verzeichnis der Grundbuchblattnummern

Landkreis: Bördekreis
Gemarkung: Klein Wanzleben
Flur: 1 und 3
Grundbuchblattnummer: 57 und 371

Ich weise darauf hin, dass mit der Übersendung des Einleitungsbeschlusses das Grundbuchamt verpflichtet ist, bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes alle Eintragungen oder Änderungen der öffentlichen Bücher zur Erhaltung der Übereinstimmung dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, unverzüglich mitzuteilen.

Aufgestellt: 18.04.2007

Im Auftrag

Wolfgang Fettke

**Anlage zum Beschluss vom 18.04.2007
im Verfahren nach § 53 i.V.m. § 54
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

Freiwilliger Landtausch in: Klein Wanzleben

Landkreis: Bördekreis
Verf.-Nr.: BOE 373

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Landkreis: Bördekreis
Gemarkung: Klein Wanzleben
Flur: 1
Flurstück: 726/81, 732/83
Flur: 3
Flurstück: 40/2

Das Verfahren umfasst eine Fläche von ca. 2,26 ha.

Für die Richtigkeit

Wanzleben, den 18.04.2007

Im Auftrag

Wolfgang Fettke

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 18.04.2007
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

**Im freiwilligen Landtausch in der Gemeinde
Klein Wanzleben
Verf.-Nr.: BOE 373**

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, anzuzeigen.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

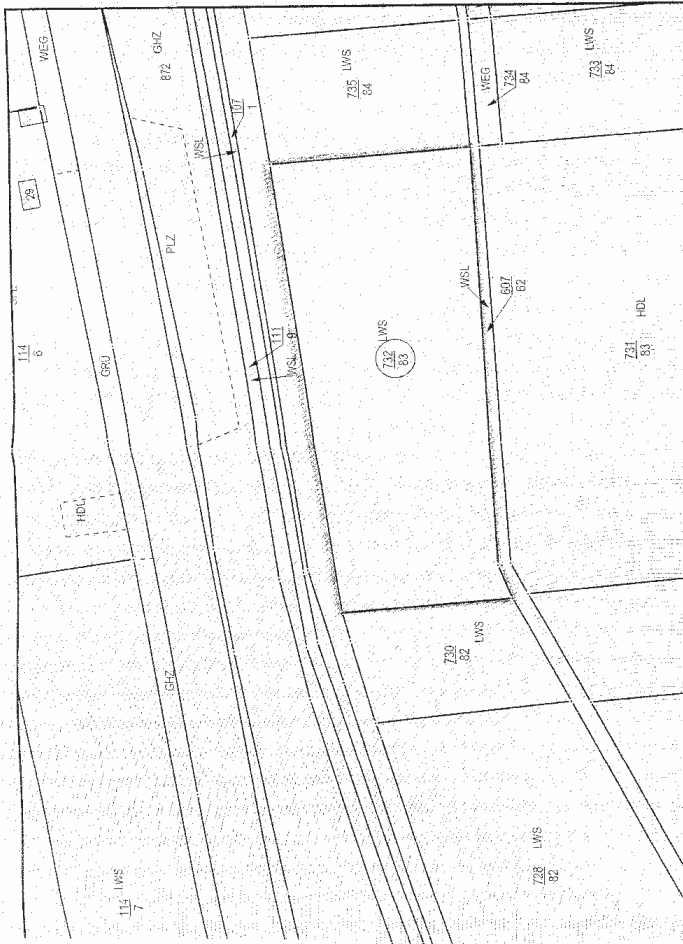
Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen [§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354)].

Im Auftrag

Wolfgang Fettke

Anlage zum Beschluss vom 18.04.2007 im Verfahren nach § 53 i. V. m. § 54
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)



Nachtwiese

Pfingstberg

Gebietskarte Teil 1

Gemarkung: Klein Wanzleben
Flur: 1
Maßstab: 1 : 1.000

Freiwilliger Landtausch Klein Wanzleben

Verfahrensnummer: BOE 373

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Zeichenerklärung

Gebietsgrenze:

Für die Richtigkeit:
Wanzleben, den 18.04.2007

Im Auftrag

Wolff
Silke Wolff

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemarkung: Klein Wanzleben
Flur: 1
Maßstab: 1 : 1.000

Hergestellt und herausgegeben
vom Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Vervielfältigung nur für eigene
Nichtgewerbliche Zwecke



Gebietskarte Teil 2

Gemarkung: Klein Wanzeleben
Flur: 3
Maßstab: 1 : 1.000

Freiwilliger Landtausch Klein Wanzeleben

Verfahrensnummer: BOE 373

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte; Außenstelle Wanzeleben**

Zeichenerklärung

Gebietsgrenze:

Für die Richtigkeit:
Wanzeleben, den 18.04.2007

Im Auftrag

Silke Wolff
Silke Wolff

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemarkung: Klein Wanzeleben
Flur: 3
Maßstab: 1 : 1.000

Hergestellt und herausgegeben
vom Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Vervielfältigung nur für eigene
Nichtgewerbliche Zwecke

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“ der Stadt Seehausen/Börde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Der Stadtrat Seehausen hat in seiner Sitzung am 19.04.2007 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Haus II Roßstrasse 44, 39164 Wanzleben (Ansprechpartner Frau Darius) zu den Sprechzeiten der Verwaltung bis zum 23.05.2007 informieren. Eine Äußerung zur Planung ist schriftlich oder zur Niederschrift im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bis zum Beginn des Auslegungszeitraumes am 23.05.2007 möglich.

Seehausen, den 23.04.2007

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“ der Stadt Seehausen/Börde

Der Stadtrat Seehausen hat am 19.04.2007 den vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl.Ing. J. Funke, Seehausen erstellten Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“ der Stadt Seehausen/Börde mit Begründung genehmigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13 Abs.2 Nr.2 und §13a Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung

vom 23.05.2007 bis 25.06.2007

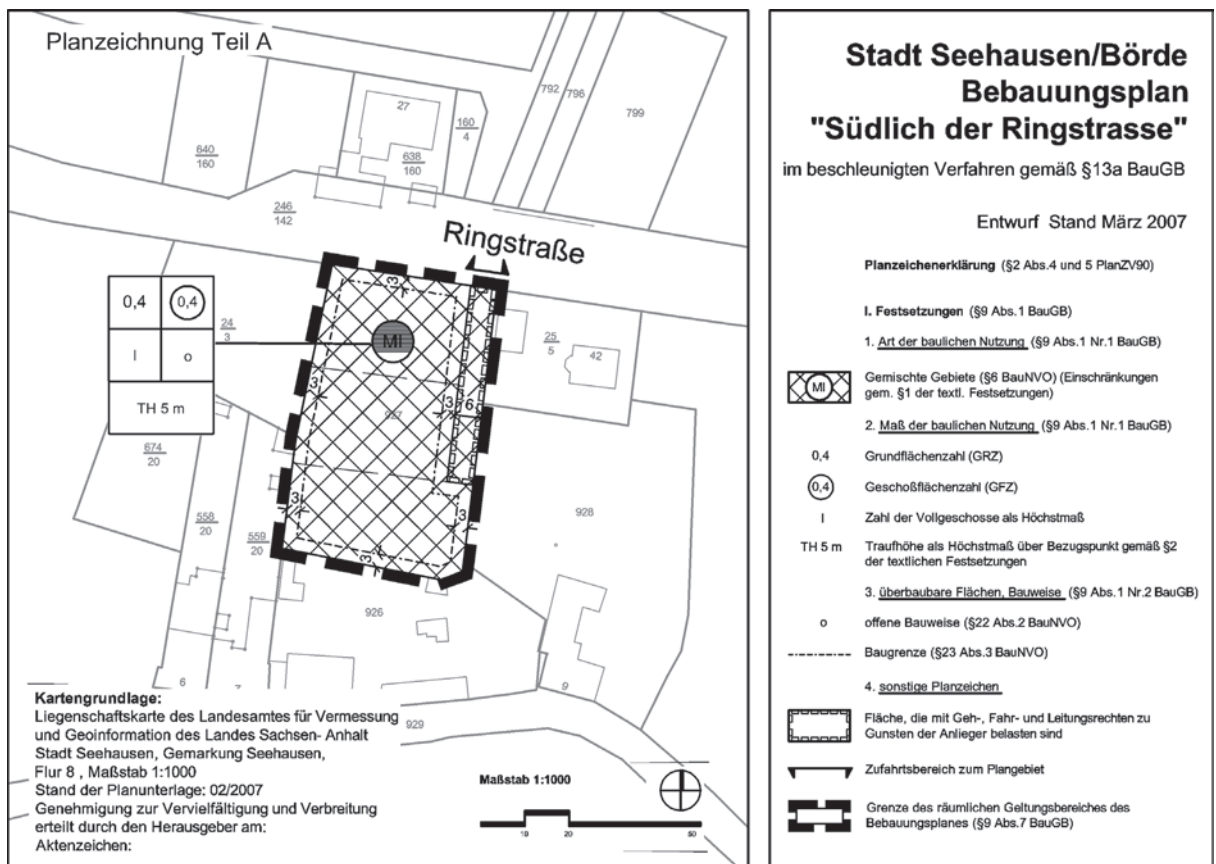
öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Haus II Roßstraße 44, 39164 Wanzleben und zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Stadt Seehausen, Friedensplatz 11, 39365 Seehausen eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt. Gemäß §47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Seehausen, den 23. April 2007

Eckhard Jockisch
Bürgermeister



Beschlussprotokoll der 27. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 19.04.2007

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.07.10-009

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 8 x ja, 1 x nein, 2x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-010

Auf Antrag des Bürgermeisters billigt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 8 x ja, 1 x nein, 2x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – den Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Ringstraße“, einschließlich Begründung, ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.07.10-011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) - die Arbeitszeit von 2 Erzieherinnen im Hort ab 01.05.2007 um je 5 Stunden/Woche anzuheben.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-012

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12x ja (einstimmig) – die Vergabe der Straßenbauarbeiten in der Bergstraße an die Firma Baubetrieb Hornhausen aus Hornhausen.

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Hohendodeleben

Gemäß § 6, § 33 Abs. 1 bis 3 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 01.12.2004 – 31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004) hat der Gemeinderat Hohendodeleben in seiner Sitzung am 26. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenamtlicher Bürgermeister und seine Vertretung

- (1) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro festgelegt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 regelt sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Einwohnerzahl richtet sich nach § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt, sprich 850,- Euro.

- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält kein Sitzungsgeld und keine zusätzlichen Zuwendungen bei Führung des Vorsitzes von Ausschüssen.
- (5) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (6) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält im Vertretungsfall kein Sitzungsgeld und keine zusätzlichen Zuwendungen bei Führung des Vorsitzes von Ausschüssen.

§ 2 Gemeinderatsmitglieder / ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Gemeinderatsmitglieder wird eine differenzierte Aufwandsentschädigung gewährt. Sie unterteilt sich in einen monatlichen Pauschalbetrag und in Sitzungsgeld.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag staffelt sich entsprechend der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche wie folgt:

a) Gemeinderatsmitglieder	40,00 Euro
b) Ausschussvorsitzende zusätzlich	30,00 Euro
c) Fraktionsvorsitzende zusätzlich	30,00 Euro
Ist der Fraktionsvorsitzende gleichzeitig Vorsitzender eines Ausschusses werden nur	
	15,00 Euro
zusätzlich gezahlt	
d) Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates erhält zusätzlich, wenn er nicht gleichzeitig Stellvertreter des Bürgermeisters ist, für jede zu leitende Gemeinderatssitzung bei Abwesenheit des Bürgermeisters	40,00 Euro
e) Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhält zusätzlich, für jede zu leitende Hauptausschusssitzung bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Hauptausschusses	40,00 Euro

- (3) Bei Bildung zeitweiliger Ausschüsse durch den Gemeinderat wird zusätzlich für den Ausschussvorsitzenden, wenn nicht Abs. 2 b oder c zutreffen zusätzlich 30,00 Euro gezahlt.

Treffen Abs. 2 b oder c zu, dann erfolgt nur eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für alle Gemeinderatsmitglieder pro Sitzung 13,00 Euro, gleichlautend für Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse.
- (5) In Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro pro Sitzung.
- (6) ehrenamtliche Wehrleiter monatlich 100,00 Euro
- (7) ehrenamtlicher Jugendfeuerwehrwart 40,00 Euro
- (8) Aktive Feuerwehrkameraden erhalten 5,00 Euro für jeden Einsatz.

- (9) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit eines Gemeinderates länger als 3 Monate und bei der Freiwilligen Feuerwehr von 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeführt, d.h. Ausschusssitzungen oder sonstige Veranstaltungen des Gemeinderates, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Auslagenersatz

- (1) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich durch ehrenamtliche Tätigkeiten entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Der Durchschnittssatz und der Stundensatz für Selbstständige usw. beträgt 13,00 Euro.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 4 Zahlungstermine

- (1) Die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt zum Ersten eines Monats im voraus.
- (2) Die Entschädigung des Vertreters erfolgt nachträglich.
- (3) Die Entschädigung der Gemeinderäte wird zum ersten des Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des folgenden Monats.
- (4) Die Entschädigung der aktiven Feuerwehrkameraden erfolgt rückwirkend nach Quartalsende.
- (5) Die Entschädigung bzw. Auslagererstattung erfolgt nach Eingang der entsprechenden Anträge und Belege.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Juni 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Februar 2005 außer Kraft.

Hohendodeleben, den 02. Mai 2007

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, 20.04.2007

Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im
Bodenordnungsverfahren
„Hohendodeleben I“
Verf.-Kennung: BOE 267
- in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149), die Ausführung des Bodenordnungsplanes an.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.06.2007, 0.00 Uhr festgesetzt.
Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan ist mit Ablauf des Anhörungstermins am 13.12.2006 unanfechtbar geworden.

Die im Bodenordnungsplan bezüglich der Ausführung getroffenen Festlegungen wurden erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

**Bodenordnungsverfahren
„Hohendodeleben II“
Verf.-Kennung: BOE 268**

in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149), die Ausführung des Bodenordnungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.06.2007, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan ist mit Ablauf des Anhörungstermins am 13.12.2006 und der 1. Nachtrag mit Ablauf des Anhörungstermins am 19.02.2007 unanfechtbar geworden.

Die im Bodenordnungsplan bezüglich der Ausführung getroffenen Festlegungen wurden erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

**Bodenordnungsverfahren
„Hohendodeleben III“
Verf.-Kennung: BOE 269**

in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149), die Ausführung des Bodenordnungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.06.2007, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan ist mit Ablauf des Anhörungstermins am 13.12.2006 unanfechtbar geworden.

Die im Bodenordnungsplan bezüglich der Ausführung getroffenen Festlegungen wurden erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Beschlussprotokoll der 26. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 21. März 2007

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0001

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf,

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bottmersdorf für das Haushaltsjahr 2007 mit Haushaltsplan.
2. Der vorliegende Investitionsplan für die Jahre 2006 – 2010 wird als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2006 – 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussprotokoll der 27. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 03. April 2007

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0002

Auf Antrag des Bürgermeisters stellt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf gemäß § 59 Abs. 2 GO LSA die Zulässigkeit der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2007 fest.

Zugelassen sind in alphabetischer Reihenfolge:

Gehre, René
Gogol, Rainer
Sill, Hans-Dirk

Bekanntmachung der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Wanzleben

Die Stadt Wanzleben hat die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes veranlasst.

Hier wird die weitere Entwicklung der Stadt einschließlich der Ortsteile dargestellt. Es handelt sich um ein Vorhaben, das durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr gefördert wird.

Zur Vorstellung des Entwurfes des Stadtentwicklungskonzeptes sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wanzleben

**am Montag, dem 21. Mai 2007, um 19:00 Uhr
in den Lesesaal der Bibliothek im Kulturhaus
von Wanzleben**

herzlich eingeladen. Der Entwurf wird durch das Planungsbüro vorgestellt.

Ihre Hinweise und Änderungsvorschläge möchten wir mit Ihnen diskutieren und entsprechend in das Konzept einarbeiten.

Bitte nutzen Sie Ihr Mitbestimmungsrecht !

Auskünfte erteilt das Bauamt der VGem „Börde“ Wanzleben, Telefon 039209 / 447-40

Wanzleben, den 26. April 2007

Ihr Bauamt

Das Hospital St. Nicolai

Das alte Hospitalgrundstück — Hospital und Kirche — stand in der Hohen Straße und Hospitalstraße; das Hospital wurde 1785/86 erbaut, worüber ein Stein mit der Inschrift:

„Dem Alten Ruh', dem Armen Pflege 1785“

Auskunft giebt. Diese Inschrift (ohne Jahreszahl) befindet sich wieder am Eingang im neuen Hospital. Die Kirche war älter und soll bereits vor 1552 gestanden und noch dem katholischen Cultus gebient haben, was der am Altar vorgefundene Heiligenschrein, der der hiesigen katholischen Kirche geschenkt ist, beweist.

Im Jahre 1876 wurden Verhandlungen wegen Bau eines neuen Hospitals angeknüpft, die endlich im Jahre 1885 soweit gediehen waren, daß als Bauplatz der sogenannte alte Kirchhof vor dem Hohen Thore an Größe von 50 a für 3088 Mk. 80 Pfg. angekauft wurde.

Am 22. April 1885 wurde der Grundstein zum Neubau in feierlicher Weise gelegt; das „Amtliche Wanzlebener Kreisblatt“ erstattet darüber in Nr. 48 de 1885 einen längeren Bericht; das Jahr der Erbauung ist in einem Steine am östlichen Giebel eingefügt.

Die Einweihung des neuen Hospitals und die Uebersiedelung der Hospitaliten erfolgte am 29. September 1886.

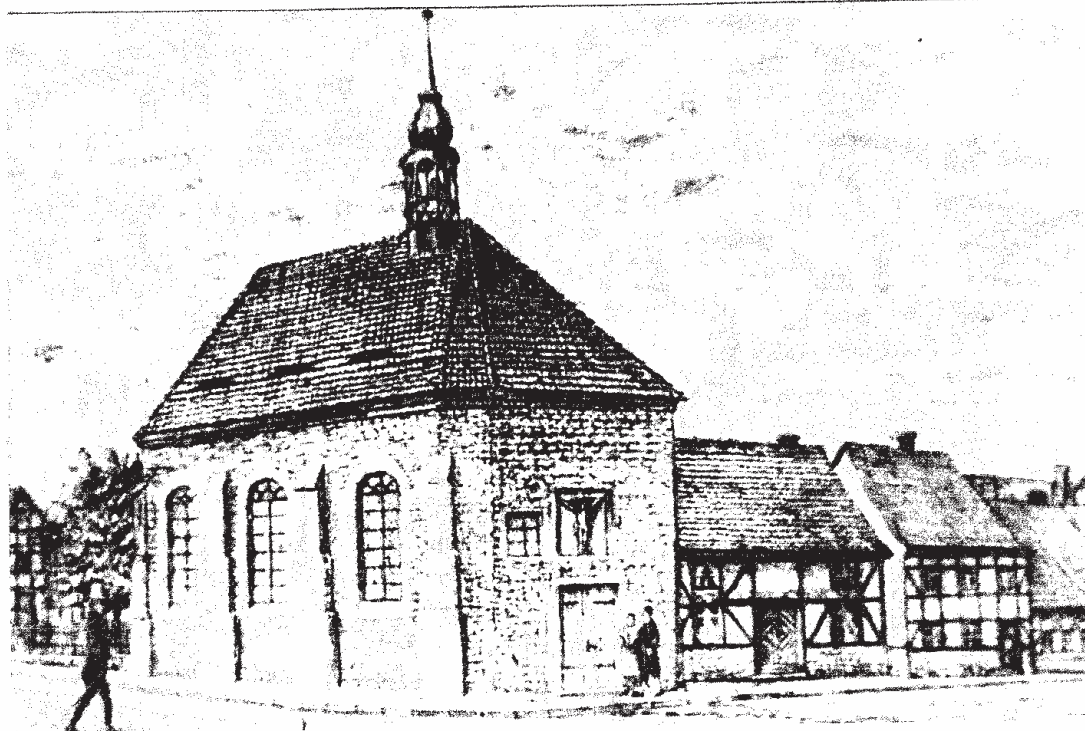
Das alte Hospital, wie die Kirche wurden 1887 zum Abbruch verkauft, das gewonnene Terrain kaufte die Stadt als Bauplatz für 12200 Mark.

Es stehen daselbst jetzt die Grundstücke Hohe Straße Nr. 20 und 21, Hospitalstraße Nr. 11 und 12.

Das neue Hospitalgrundstück, Vor dem Hohen Thore Nr. 1, mit kleinem Vorgarten gereicht der Stadt zur Zierde; es hat einen Versicherungswert von 89 200 Mark und gewährt 51 Personen Aufnahme.

Im Laufe der Zeit ist der im neuen Hospital befindliche große Vetsaal würdig ausgeschmückt; die hiesige Kirche St. Jacobi schenkte die Gemälde des alten Altars und ein früher an der alten Hospitalkirche in einer an der Straße befindlichen Mauerblende aufgestellt gewesenes großes Crucifix ist über dem Altar angebracht.

Im Jahre 1895 übernahm das Hospital mit obrigkeitlicher Genehmigung das Krankenhaus, Rühne'sche Stiftung, — Lange Straße Nr. 1 — zur Errichtung eines Siedenhauses für 20 000 Mk.; das Krankenhaus hat einen Versicherungswert von 72 660 Mark.



Zeichnung vom
Heimatmaler August Brattfisch

Herausgesucht
von Walter Götze

Dank an alle Wahlhelfer der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Die Stimmzettel sind ausgezählt und die Ergebnisse liegen vor. Die Kreistags- und Landratswahl sowie die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bottmersdorf verliefen reibungslos in unserer Verwaltungsgemeinschaft. Dafür verdienen vor allem die vielen ehrenamtlichen Helfer in unseren Wahllokalen Dank und Anerkennung.

Im Namen aller Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, wie auch in meinem eigenen Namen, möchte ich auf diesem Wege allen, die ihre Freizeit für dieses Ehrenamt eingesetzt haben, herzlich danken.

Gleichzeitig hoffe ich, dass Sie auch in Zukunft wieder bereit sind, uns bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Petra Hort
Wahlleiterin

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben beabsichtigt einen zusätzlichen Service in das Amtsblatt aufzunehmen. Wir möchten alle neuen Erdenbürger unserer VGem namentlich in unserer Mitte willkommen heißen.

Entsprechend des Meldegesetzes Sachsen-Anhalt, i.V.m. dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bei Vorliegen einer Auskunftssperre keine Veröffentlichung der Daten der Einwohner vorgenommen.

Wir bitten daher alle jungen Eltern, eine Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung zu erteilen.

Es wird die Möglichkeit angeboten, hierzu ein Formblatt direkt im Einwohnermeldeamt zu unterzeichnen bzw. den Vordruck aus dem Internet (Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben – Formulare/Anträge - www.vgemboerde.de) herunter zu laden.

Ihr Einwohnermeldeamt

Mitteilungen des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Aufruf zum Frühjahrsputz 2007

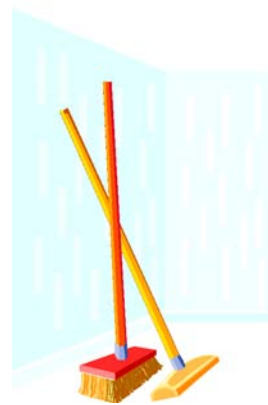
Endlich ist es soweit und der Frühling verwöhnt uns allmählich mit den ersten warmen Sonnenstrahlen! Gerade jetzt kann man an vielen Stellen den achtlos weggeworfenen Abfall, Müll und sonstigen Unrat sehen.

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben ruft alle Straßenanlieger und Grundstückseigentümer dazu auf, Ihrer **Reinigungspflicht** entsprechend der Straßenreinigungssatzung nachzukommen. Die Reinigungspflicht umfasst u.a. die Reinigung von Fahrbahnen, Straßenrinnen (sofern keine Kehrmaschine fährt), Grünanlagen an Ihrem Grundstück und die Gehwege. Auch das Entfernen von

Unkraut, Laub oder Unrat von den genannten Flächen gehört zur Reinigung und ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Es darf nicht in die Straßenrinnen gefegt werden.

Also gehen Sie mit gutem Beispiel voran, um Ihrem Ort ein sauberes und ordentliches Aussehen zu geben, sodass sich alle Mitbürger und Gäste in unserer Verwaltungsgemeinschaft wohlfühlen.

Ihr Ordnungsamt



Informationen zum Befahren von Feld- und Waldwegen

Das Feld- und Forstordnungsgesetz verbietet grundsätzlich die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen in Feld- und Waldwege unabhängig von Verboten per Beschilderung.

(angeordnete Beschränkungen auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage nach §45 Abs. 3 StVO)

Vom Verbot ausgenommen sind:

- 1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte (z. B. Bewirtschafter)
- 2) Jagdpächter
- 3) Bedienstete von Behörden oder Personen im Auftrag von Behörden zur Erfüllung ihres Dienstes

Wenn diese berechtigten Personen die Feldwege benutzen müssen, haben sie sich nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung zu richten.

Informationen zur Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis

An alle Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben,

bei Aufstellungen und Ablagerungen auf öffentlicher Fläche - z. B. Gerüste, Container, Sand, Bauschutt bedarf es einer **Sondernutzungserlaubnis**.

Die Erlaubnis erteilt das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.

Bei Nichtachtung stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch das **Ordnungsamt** geahndet werden kann!

Ihr Ordnungsamt

Information zum Seifenkistenrennen am Sonntag, dem 3. Juni 2007, in Wanzleben

An alle Anwohner der Bahnhofstraße,

in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** können Sie Ihre Grundstücke mit Ihrem PKW nicht erreichen, da eine Vollsperrung der Bahnhofstraße während der Veranstaltung erfolgt. Rettungswege sind selbstverständlich sichergestellt. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen im Voraus. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten Sie auch im Internet unter www.seifenkistenrennen-wzl.de.

Ihr Ordnungsamt

Information der Gemeinde Domersleben

über den Ausbau – Erneuerung – der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Domersleben, für die öffentlichen Verkehrsanlagen

Gartenstraße, Sarrestraße, und Gerhart-Hauptmann-Straße

Die Gemeinde Domersleben beabsichtigt 2007 mit den straßenbaulichen Maßnahmen, Erdkabelverlegung und installieren von neuen Straßenleuchten zu beginnen.

I. Erhebung von Beiträgen:

Die Gemeinde Domersleben erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, in der jetzt geltenden Fassung.

Die von der Gemeinde Domersleben bereitgestellten Kosten für diese Baumaßnahmen belaufen sich nach Kostenschätzung auf ca. 39.000,00 Euro.

Der Anteil der später Beitragspflichtigen beträgt ca. 21.700,00 Euro insgesamt.

Für die vorteilhabenden Grundstücke in der festgelegten Abrechnungseinheit Domersleben beläuft sich der zu erwartende Quadratmeterpreis (m²) auf ca. 0,03 Euro/m²

Durch Multiplikation des voraussichtlichen Beitragssatzes mit Ihrer Grundstücksfläche erhalten Sie die ungefähr zu erwartende Beitragsschuld. Hinzu kommen jedoch eventuelle Zuschläge im Sinne der §§ 6 und 7 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung, beispielsweise wegen gewerblicher Nutzung des Grundstückes oder mehrgeschossiger Bebauung.

*Allgemeine Hinweise zur Beitragsserhebung:

Beitragspflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, welche im Abrechnungsgebiet liegen. Eigentümer des Grundstückes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Dem gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.

gez. Bernd Meyer
Bürgermeister

Mitteilung der Gemeinde Hohendodeleben

Folgende Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

Ab sofort:

Hohendodeleben, Matthissonstr. 17, 1. OG,
4 Zimmer, Küche, Bad mit WC,
Wohnfläche ca. 117,25 m², Kellerraum,
Nebengelass (Schuppen)

Kaltmiete	370,19 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	134,81 Euro
monatliche Gesamtmiete	505,00 Euro

Ab dem 01.05.2007

Hohendodeleben, Wanzlebener Straße 11, 1. OG links,
2 Zimmer, Küche, Bad (Dusche mit WC), im Treppenhaus,
Wohnfläche ca. 45,10 m², zzgl. 1 Bodenkammer,
1 Kellerraum und 1 Nebengelass (Schuppen)

Kaltmiete	177,24 Euro
<u>Vorauszahlung für Betriebskosten</u>	<u>100,00 Euro</u>
monatliche Gesamtmiete	277,24 Euro

Ab dem 01.06.2007

Hohendodeleben, Wanzlebener Straße 11, 1. EG Mitte,
2 Zimmer, Küche, Bad (Dusche mit WC), im Treppenhaus,
Wohnfläche ca. 44,50 m², zzgl. 1 Bodenkammer und
1 Kellerraum

Kaltmiete	163,32 Euro
<u>Vorauszahlung für Betriebskosten</u>	<u>100,00 Euro</u>
monatliche Gesamtmiete	263,32 Euro

Information über:

GKVE mbH, Herr Geue, Telefon 039202/52208
Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr

Hohendodeleben, den 20.04.2007

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Mai

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
15.05.2007	13:30 Uhr Informationsveranstaltung zur Gesundheitsreform mit Bundestagsabgeordneten und Vertretern der AOK Sachsen-Anhalt	im LBZ	Seniorenverband BRH
16.05.2007	Zentraler Sportabzeichtag in Wanzleben		Sportjugend des Bördekreises
16.05.2007	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
19.05.2007	08:30 – 15:30 Uhr, Bearbeiten von Digitalfotos		Volkshochschule Wanzleben
22.05.2007	Tag der offenen Tür		Revierkommissariat Wanzleben
22.05.2007	17:00 – 20:00 Uhr, Computer für Anfänger		Volkshochschule Wanzleben
23.05.2007	Blutspende		DRK

Juni

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
	Im Sommer täglich Schwimmen		Volkssolidarität Wanzleben
01.-03.06.2007	Heimatsfest		Heimatverein Schleibnitz e.V.
02.06.2007	09:30 – 14:30 Uhr, Wohlfühltag mit Yoga u. Körpermassage		Volkshochschule Wanzleben
03.06.2007	Seifenkistenrennen		
03.06.2007	2,5/5/16 km - 28. Harzgeröder Klippenlauf		Laufgruppe Wanzleben
05.06.2007	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
09.06.2007	feierliche Aufnahme der neuen Schüler 5. Klasse		Verein d. Freunde u. Förderer des Börde-Gymnasiums e.V.
12.06.2007	Ganztagsfahrt nach Bad Frankenhausen zur Besichtigung Des Panoramabildes vom Bauernkrieg		Seniorenverband BRH

Bördesparkasse
Ein starkes Verbündnis!

Wanzleben
Seifenkistenrennen

Mit Musik und Moderation entlang der

61 Kisten

Bahnhofstr. 3 Juni START 10:00 Uhr

Imbiss & Getränke im Katzenpark

ZWEI DURCHGÄNGE
1. EINZELLAUF
2. WETTLAUF
Anschließend: Siegerehrung

BOBBY-CAR-RENNEN für die Kleinen DRK-Frisen-Futsche Kinderschminken

www.seifenkistenrennen-wzl.de

Tennisclub 1993 e.V. Wanzleben

Tennis in Blumenberg – auch für Nichtvereinsmitglieder



Wie in jedem Jahr fand am 1. Mai die Eröffnung der Tennis-saison auf dem „Blumenberger Tennisplatz“ statt.

An diesem Tag konnte der Platz kostenlos genutzt werden. Jetzt heißt es, den Sommer für weiteren Spaß beim Tennisspiel zu nutzen. Herzlich willkommen sind dabei auch Nichtvereinsmitglieder. Zum Probieren stehen Schläger und Bälle zur Verfügung. Interessenten können einfach vorbeikommen.

Der Tennisclub lädt hiermit alle Interessenten zur **offenen Vereinsmeisterschaft** ein.

Teilnahmebedingungen

Wann: **28. Juli 2007**
 Ort: Blumenberger Tennisplatz
 Beginn: 09:30 Uhr
 Startgebühr: 5,00 Euro incl. 1 alkoholfreies Getränk
 Meldetermin: bis 21. Juli 2007
 Anmeldung: Bärbel Braune, 39164 Blumenberg, Henneberger Weg 2
 Tel. 039209/46843

Gespielt wird um

1. Preis: 1 Jahr kostenlose Mitgliedschaft im Verein
2. Preis: 1 Tennisschläger
3. Preis: 2 Sets Tennisbälle

Nähere Informationen erhalten sie unter der Telefonnr. 039209/46843 oder www.tennisbraune.de.

Programm für unser Schleibnitzer Heimatfest 2007

Freitag, 08.06.2007

20:00 Uhr Fackelumzug –
 (Sülldorfer Schallmeienkapelle)
Treffpunkt Bürgerhaus
 Endpunkt „Festhalle Schoof“

Sonnabend, 09.06.2007

10:30 – 13:00 Uhr **Treffpunkt Sportplatz**
 Betreuung durch die Feuerwehr
 Fußball spielen
 Auto bemalen
 Spiele für Erwachsene u. Kinder
Frühschoppen findet auf dem Sportplatz statt

14:00–17:00 Uhr musikalische Umrahmung
 mit Andreas Brink
 Kaffeetrinken
 (Kaffee-Geschirr bitte mitbringen)
 Hüpfburg
 Zuckerwatte

19:00 Uhr Einlass zur Tanzveranstaltung
 mit „Mister-Beat“
 Die Lose für unsere **Tombola** sind
 am Eingang zur Festhalle erhältlich
 Tanzwettbewerb mit Tina

20:00 Uhr Beginn
 01:00 Uhr Schluss

Sonntag, 10.06.2007

ab 10:00 Uhr deftiges Frühstück zum Frühschoppen
 Festhalle Schoof
 10:00 - 13:00 Uhr „AWS Musik“ W. Spurek
 11:00 Uhr „Comedian Harmonie“
 14:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Für die gastronomische Betreuung ist an allen 3 Tagen gesorgt.

Ihr Heimatverein
 Schleibnitz

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

Mai

26.05.2007 09:00 Uhr Pfingstfußballturnier der FFW FFW Kl.Germersleben

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Mai

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorengruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV e.V.
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden letzten Di ohne		Vorstandssitzung Sportwoche mit Turnieren aller Sportarten	Förderverein Domersleben DSV e.V.
16.05.07	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
29.05.07		Schuhberatung im Kulturhaus	Volkssolidarität
30.05.07	19:30 Uhr	Bildungsausschuss	Kulturhaus
30.05.07	15.00 Uhr	Blutspende im Kulturhaus	DRK Ortsverein

Juni

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorengruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV e.V.
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden letzten Di 01.06.07		Vorstandssitzung Kindertagsfeier	Förderverein Domersleben Kita „Pittiplatsch“
06.06.07	19:30 Uhr	Hauptausschuss	Kulturhaus
09.06.07 ohne	10.00 Uhr	Tag der offenen Tür Jahresveranstaltung des Projektes Kindersport und Verein	FFw Domersleben DSV e.V.
12.06.07		Sommerfest im Kulturhaus	Volkssolidarität

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Mai

17.05.07	09:00 Uhr	Ausflug Männerchor	Umgebung	Liedertafel
17.05.07	10:00 Uhr	Herrenfußballturnier	Sportplatz	SG Empor
14. – 16.05.07		Schulfahrt Grundschule Frühlingsfest	Thale KiTa	Grundschule KiTa Klein Wanzleben

Juni

01.06.07	17:00 Uhr	Blutspende	Schule	DRK
01.06.07	18:00 Uhr	Kindertag mit Fackelumzug und Indianerfest	KiTa	KiTa Remkersleben
01.06.07	08:00 Uhr	Ritterfest	Grundschule	Klein Wanzleben
02.06.07	14:00 – 17:00 Uhr	Dorfkinderfest vor der Kita		KiTa Remkersleben
02.06.07	19:00 Uhr	Ball FFW/Liedertafel	FFw	FFw/Liedertafel
01.-03.06.07		Anglerfest	Pumpstation	Anglerverein
04.06.07	10:00 Uhr	Bürgerhaus – Kleine Zirkusvorstellung		KiTa Remkersleben
09.06.07	14:00 Uhr	Chorkonzert zum 40-jährigen Chorleiterjubiläum M. Lieske	Zelt	Männergesangsverein Remkersleben

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Mai

18.05 bis 20.05.2007	Jubiläum 60 Jahre Tischtennis div. Turniere etc.	Turnhalle	Sektion Tischtennis
-------------------------	---	-----------	---------------------

Juni

09.06.2007 ohne	Fußballturnier der „Alten Herren“ Kreiswettkämpfe – Verteidigung der Vorjahressiege	Sportplatz	Sektion Fußball DRK
12.06.2007	Blutspende	Grundschule	DRK
15.06.-17.06.07	See- und Vereinsfest		Vereine

Pressemitteilung:

Internationaler Schüleraustausch -- Gastfamilien gesucht!

Schwaben International e.V. sucht Gastfamilien die gerne mit Jugendlichen aus Südamerika, oder Südosteuropa auf Zeit zusammen leben würden und sie in ihr Familienleben integrieren. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus Brasilien und Serbien und lernen Deutsch als Fremdsprache. Der Deutschlandaufenthalt dient der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse und dem Kennen lernen des hiesigen Alltags.

- BRASILIEN** **Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre**
Familienaufenthalt: 24. Juni bis 21. Juli 2007
ca. 20 Schüler(innen), Bilingualklasse, 14-15 Jahre
- BRASILIEN** **Lycée Molière, Rio de Janeiro**
Familienaufenthalt: 8. Juli bis 22. Juli 2007
18 Schüler(innen) mit Deutschkenntnissen, 15-17 Jahre
- BRASILIEN** **Colégio Cruzeiro, Rio de Janeiro**
Familienaufenthalt: 2. Juli bis 22. Juli 2007
30 Schüler(innen) mit Deutschkenntnissen, 15-17 Jahre

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e.V., Stuttgarter Str. 67, 70469 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32, email: schueler@schwaben-international.de
Schwaben International im Internet: www.schwaben-international.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16.05.07 bis 17.06.07

Mi	16.05.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Mo	21.05.	18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	22.05.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	23.05.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
Fr	25.05.	18:00 Uhr	Teenchurch in Gr. Rodensleben
Sa	26.05.	17:00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Klein Rodensleben
So	27.05.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben mit Konfirmation
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben mit Konfirmation
Mo	28.05.	09:00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Schleibnitz
Di	29.05.	09:30 Uhr	Seniorentanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	30.05.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholg. v. Kl. Rodensleben
So	03.06.	14:00 Uhr	Gottesdienst u. Goldene Konfirmation in Domersleben
Mo	04.06.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholg. v. Domersleben
		14:15 Uhr	Abholg. v. Schleibnitz
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	05.06.	09:30 Uhr	Seniorentanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	06.06.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Sa	09.06.	16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		17:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
So	10.06.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
Mo	11.06.	18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	12.06.	09:30 Uhr	Seniorentanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	13.06.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Sa	16.06.	18:00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
		19:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
So	17.06.	14:00 Uhr	Gottesdienst u. Goldene Konfirmation in Hohendodeleben



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat Juni 2007 Glückwünsche zu
ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 09.06. Schünhoff, Hanna
am 18.06. Adebahr, Heinz
am 16.06. Ludwig, Ada
am 17.06. Könnecke, Günther
am 30.06. Weigelt, Rosemarie

Domersleben

am 02.06. Albrecht, Elsbeth
am 02.06. Schilling, Fritz
am 09.06. Heinrich, Fritz
am 14.06. Dr. Schulz, Walter
am 19.06. Nagelmüller, Else
am 20.06. Müller, Waltraut
am 20.06. Lierse, Ursula
am 23.06. Freke, Hannelore
am 26.06. Preuß, Hildegard
am 26.06. Stitz, Gertrud

Dreileben

am 07.06. Mattig, Franz
am 23.06. Köhler, Gertrud
am 26.06. Markgraff, Irma
am 26.06. Krümmel, Eva Maria
am 29.06. Dreyer, Edeltraut

Eggenstedt

am 15.06. Pietsch, Herbert
am 22.06. Wildt, Hary
am 30.06. Wilde, Anni

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 03.06. Cube, Erna
am 04.06. Fischer, Gisela
am 04.06. Bertram, Anita
am 09.06. Jöddicke, Christa
am 09.06. Krüper, Gertrud
am 09.06. Reys, Vera
am 10.06. Bohne, Luzie
am 11.06. Trellet, Franz
am 11.06. Assel, Hildegard
am 12.06. Goedecke, Gisela
am 16.06. Bodenbourg, Ingeborg
am 25.06. Köhler, Charlotte
am 26.06. Rosenburg, Herbert
am 27.06. Wartenberg, Erwin

Hohendodeleben

am 03.06. Röhrig, Erika
am 05.06. Döring, Erna
am 05.06. Schmerder, Elisabeth
am 06.06. Krüssel, Alfred
am 07.06. Märtens, Inghild
am 07.06. Hühn, Werner
am 09.06. Müller, Klaus
am 09.06. Jordan, Herbert
am 11.06. Mund, Erika

am 14.06. Peruth, Elsbeth zum 88.
am 16.06. Wiedekopf, Ida zum 70.
am 19.06. Gericke, Marie zum 76.
am 19.06. Holle, Edith zum 75.
am 21.06. Franke, Erna zum 85.
am 23.06. Dammering, Marlit zum 81.
am 23.06. Meier, Willi zum 79.
am 23.06. Fähse, Dieter zum 72.
am 25.06. Markowski, Erich zum 70.
am 26.06. Plümecke, Gustav zum 85.
am 26.06. Hoppe, Hanna zum 82.
am 27.06. Altensleben, Werner zum 70.
am 28.06. Foehr, Wolfgang zum 78.
am 29.06. Bierstedt, Liselotte zum 75.

Klein Rodensleben

am 02.06. Weber, Ilse zum 79.
am 18.06. Kohnert, Annemarie zum 70.
am 19.06. Wilke, Christa zum 74.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.06. Rusche, Irma zum 79.
am 01.06. Klemmstein, Erich zum 77.
am 02.06. Witten, Werner zum 82.
am 02.06. Braun, Hanna zum 75.
am 04.06. Heinemann, Harald zum 85.
am 04.06. Eisfeld, Margarete zum 76.
am 04.06. Sinschek, Karl-Heinz zum 71.
am 04.06. Eberhardt, Sophie zum 72.
am 04.06. Godehardt, Edeltraut zum 71.
am 04.06. Blessinger, Helga zum 72.
am 06.06. Sauer, Erika zum 86.
am 07.06. Koch, Klaus zum 70.
am 07.06. Thorwarth, Hans zum 85.
am 08.06. Spaniel, Liesbeth zum 74.
am 10.06. Lange, Christa zum 73.
am 17.06. Krause, Paul zum 74.
am 17.06. Peter, Inge zum 71.
am 17.06. Busch, Agnes zum 78.
am 18.06. Jagsch, Elfriede zum 87.
am 20.06. Kelm, Erich zum 93.
am 20.06. Meyer, Hans-Dieter zum 70.
am 20.06. Werny, Georg zum 79.
am 22.06. Kühle, Günter zum 77.
am 22.06. Schmieder, Erika zum 86.
am 22.06. Schmidt, Christa zum 70.
am 23.06. Ziese, Lieselotte zum 81.
am 23.06. Hollenbach, Ruth zum 70.
am 24.06. Thielecke, Karl zum 72.
am 26.06. Schedler, Hildegard zum 75.
am 26.06. Wölke, Friedhelm zum 74.
am 28.06. Dymke, Maria zum 76.
am 28.06. Heine, Ruth zum 84.
am 28.06. Standfuß, Herbert zum 79.
am 29.06. Haufe, Bruno zum 72.
am 29.06. Schultz, Eugenie zum 82.
am 29.06. Rehberg, Erna zum 87.

am 30.06.	Henneberg, Elfriede	zum 85.	am 08.06.	Weckmann, Ruth	zum 83.
am 30.06.	Schrader, Margot	zum 82.	am 08.06.	Weißgärber, Hildegard	zum 78.
Seehausen			am 08.06.	Bornholt, Inge	zum 72.
am 02.06.	Giesecke, Helmut	zum 78.	am 09.06.	Mechta, Irene	zum 80.
am 03.06.	Zacharias, Lisa	zum 73.	am 09.06.	Braun, Irmgard	zum 77.
am 03.06.	Ziese, Horst	zum 77.	am 10.06.	Resonnek, Werner	zum 79.
am 03.06.	Held, Harry	zum 76.	am 10.06.	Schlitte, Elisabeth	zum 79.
am 06.06.	Kramer, Willi	zum 77.	am 10.06.	Elsner, Erich	zum 72.
am 07.06.	Kups, Marga	zum 74.	am 10.06.	Lehn, Lieselotte	zum 82.
am 11.06.	Junge, Margit	zum 73.	am 11.06.	Guzik, Jürgen	zum 71.
am 11.06.	Hönicke, Eleonore	zum 80.	am 11.06.	Kopp, Elisabeth	zum 87.
am 11.06.	Huhn, Elisabeth	zum 80.	am 12.06.	Zeiske, Irmgard	zum 74.
am 12.06.	Dietrich, Inge	zum 70.	am 12.06.	Barthel, Franz	zum 71.
am 13.06.	Schließer, Georg	zum 87.	am 12.06.	Klaue, Erika	zum 72.
am 14.06.	Giesecke, Luci	zum 97.	am 13.06.	Heidel, Kurt	zum 86.
am 14.06.	Münchmeyer, Ilse	zum 75.	am 14.06.	Hamal, Lisa	zum 88.
am 15.06.	Groß, Hilde	zum 83.	am 14.06.	Plitschuweit, Kurt	zum 79.
am 15.06.	Nessau, Heinz	zum 73.	am 14.06.	Wick, Ursula	zum 72.
am 16.06.	Hilliger, Walter	zum 76.	am 15.06.	Reeck, Ilse	zum 81.
am 17.06.	Blauth, Susanna	zum 78.	am 16.06.	Täuber, Rudolf	zum 82.
am 18.06.	Meier, Charlotte	zum 74.	am 16.06.	Fieweger, Alfred	zum 75.
am 23.06.	Hartmann, Erwin	zum 72.	am 17.06.	Liebig, Ehretraud	zum 71.
am 25.06.	Schliephake, Gerhard	zum 72.	am 18.06.	Wenig, Hildegard	zum 78.
am 25.06.	Wolff, Horst	zum 71.	am 19.06.	Mews, Gerlinde	zum 70.
am 27.06.	Müller, Waltraud	zum 73.	am 19.06.	Stöcker, Frieda	zum 88.
am 30.06.	Ulrich, Helga	zum 70.	am 21.06.	Arnold, Georg	zum 84.
			am 21.06.	Heine, Manfred	zum 71.
			am 22.06.	Dänicke, Aloys	zum 84.
			am 22.06.	Ladwig, Elfriede	zum 80.
			am 22.06.	Forberger, Renate	zum 73.
			am 22.06.	Schaeper, Friedrich-Wilhelm	zum 71.
			am 23.06.	Seeling, Helmut	zum 73.
			am 24.06.	Schwarz, Maria	zum 80.
			am 24.06.	Abel, Gustav	zum 73.
			am 25.06.	Zeitmann, Margarete	zum 97.
			am 25.06.	Schumann, Gertrud	zum 73.
			am 26.06.	Hillebrand, Christine	zum 72.
			am 28.06.	Klinder, Kurt	zum 77.
			am 28.06.	Schenk, Edeltraut	zum 73.
			am 29.06.	Gehrke, Hanne-Lore	zum 78.
			am 29.06.	Wiegel, Harri	zum 71.
			am 29.06.	Bog, Adelheid	zum 79.
			am 30.06.	Rokos, Emil	zum 72.
Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt					
am 01.06.	Mistol, Anita	zum 84.			
am 01.06.	Gabrisch, Ruth	zum 79.			
am 01.06.	Neumann, Margarete	zum 71.			
am 01.06.	Liebrenz, Hildegard	zum 83.			
am 01.06.	Kalt, Anna	zum 81.			
am 02.06.	Specht, Eva	zum 81.			
am 03.06.	Maaß, Lieselotte	zum 73.			
am 03.06.	Pätzmann, Hinrich	zum 87.			
am 03.06.	Luther, Ilse	zum 86.			
am 04.06.	Freistedt, Wolfgang	zum 86.			
am 04.06.	Hanisch, Adele	zum 71.			
am 05.06.	Brandt, Herta	zum 86.			
am 06.06.	Köppe, Margarete	zum 88.			
am 06.06.	In der Au, Gertrud	zum 73.			

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben,
gratulieren nachträglich
Frau Ursel und Herrn Gustav Plümecke
sowie
Frau Ursula und Herrn Herbert Jordan
aus Hohendodeleben
recht herzlich zur
„Diamantenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben,
gratulieren
am 08. Juni 2007
Frau Ilse und Herrn Otto Fuchs
aus Groß Rodensleben
recht herzlich zur
„**Goldenen Hochzeit**“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Schmunzelecke

Zwei Jungen stehen vor dem Standesamt und betrachten interessiert ein Brautpaar.
„Hör mal“, sagt der eine, „wollen wir die mal erschrecken?“
„Ja“, sagt der andere, läuft auf den Bräutigam zu und ruft: „Hallo Papa!“



4,1%
in den ersten 5 Monaten

Jetzt reagieren!

VBB MaiSPAREN

Träumen Sie nicht länger von frühlingshaften Zinsen für Ihr Geld! Informieren Sie sich über unser neues **"VBB MaiSPAREN"** bis zum **31.05.2007** bei Ihrem persönlichen Kundenberater!

www.vbb.info

Volksbank
Börde-Bernburg eG 



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee
☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen
 Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen
☎ 03 92 05 / 21 21 6



Darrhof 4 (Eing. Lindenpromenade)
 39164 Wanzleben

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info



Silke Wiese
 Mühlenpforte 17
 39164 Domerleben
 Telefon: 03 92 09 / 4 26 69
 Mobil: 01 77 5 99 59 58

Mein Service für Sie !

Traumhaft bequem:
 der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- Private Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Versicherungen
- Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand !

wüstenrot

Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71



Grabenstraße 1
 39397 Gröningen

Sitz Wanzleben:
 Pestalozziweg 9
 39164 Wanzleben

Tel. 03 92 09.6 05 38
 Fax 03 92 09.6 06 79

e-mail: asnbau@gmx.de

**-Bauarbeiten aller Art-
 vom Rohbau bis zum
 schlüsselfertigen
 Objekt**

Ausbau Sanierung Neubau



Reginas Dienstleistungsservice
 (ehemals Gelände Soz. Möbellager)
 Botmersdorfer Str. 13
 39164 Klein Wanzleben
 Telefon & Fax: 039209 / 44441
 Funk: 0170 / 522 8402

Mein Service für Sie!

- kostenlose Abholung von Möbelspenden & Hausrat
- Hilfestellung bei Umzügen
- Haushaltsauflösung
- Grab-, Mäh- u. Pflegearbeiten
- Hausarbeit jeglicher Art
- Näh- u. Ausbesserungsarbeiten

Mein Team und ich freuen uns über Ihre Aufträge!

Öffnungszeiten:
 Mo. u. Mi. von 7:00 - 16:00 Uhr
 Di. u. Do. von 7:00 - 17:00 Uhr
 Freitag von 7:00 - 12:00 Uhr
 Preisabg. Samstag nach Vereinbarung!

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind kostenlos.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann • 39435 Egelndorf • Markt 23
Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28
e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet:www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

05/2007

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egelndorf • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28